

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Rammbach und flächigen Versickerung des gehobenen Grundwassers auf dem Gelände des Wasserwerks Warmen.

Die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH beantragt Grundwasser auf dem Gelände des Wasserwerk Warmen in Fröndenberg an der Ruhr zu entnehmen und anschließend in den Rammbach einzuleiten und flächig das gehobene Grundwasser auf dem Gelände des Wasserwerkes Warmen zu versickern.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Aufbereitungsanlagen am Wasserwerk Warmen im Hinblick auf die neuen Anforderungen, die an die Wasseraufbereitungstechnik gestellt werden, zu erweitern und Teile der technischen Einrichtungen zu modernisieren. Neben der Erweiterung der Wasseraufbereitungstechnik soll als weiteres Ziel ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb unter besonderer Berücksichtigung der Optimierung des Energieverbrauchs erreicht werden. Die zukünftige Wasseraufbereitung gliedert sich in die einzelnen Verfahrensstufen Ultrafiltration mit Flockung, Aktivkohleadsorption, physikalische Entsäuerung und UV-Desinfektion. Weiterhin wird ein neues Trinkwasserpumpwerk geplant, welches die bestehenden Förderpumpen 1 bis 8 ersetzen wird. Zwei Brunnen zur Gewinnung von Rohwasser sollen ausgebaut und einer gänzlich erneuert werden.

Die Antragstellerin plant, über einen Zeitraum von 3 Jahren ein Volumen von insgesamt 330.000 m³ Grundwasser zu entnehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dieses Vorhaben liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien

der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang II der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser:

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die temporäre Absenkung des Grundwassers findet in einem für die Trinkwassergewinnung durch Absenkungen vorbelasteten Gebiet statt. Nach Abschluss des Vorhabens und Einstellung der entsprechenden Wasserhaltung ist davon auszugehen, dass sich ein dem Ausgangszustand entsprechendes Grundwasserniveau innerhalb weniger Wochen wiederinstellt.

Schutzgut Boden:

In dem Betroffenen Bereich wird bereits dauerhaft Grundwasser zur Trinkwassergewinnung entnommen und aktiv über Versickerungsbecken angereichert. Durch die zusätzliche temporäre Absenkung des Grundwassers wird keine Beeinträchtigung der Bodenfunktion erwartet.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Große Kersting